

# RS Vwgh 2001/10/16 2001/09/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2001

## Index

- 10/10 Grundrechte
- 19/05 Menschenrechte
- 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
- 64/03 Landeslehrer

## Norm

- BDG 1979 §43 Abs2 impl;
- BDG 1979 §91 impl;
- LDG 1984 §29 Abs2;
- LDG 1984 §69;
- MRK Art10;
- StGG Art13;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/09/0024 E 19. Oktober 1995 RS 1 hier: § 29 Abs. 2 LDG 1984 ist § 43 Abs. 2 BDG 1979 inhaltlich entsprechend nachgebildet, weshalb die zu § 43 Abs. 2 BDG 1979 getroffenen Aussagen auch für § 29 Abs. 2 LDG 1984 in gleicher Weise gültig sind.

## Stammrechtssatz

Die Wahrnehmung der Rechtmäßigkeit im eigenen Verantwortungsbereich des Beamten gehört zu den wesentlichen Aufgaben eines öffentlich-rechtlich Bediensteten (Hinweis E 6.9.1995, 95/12/0122). In diesem Rahmen hat jeder Beamte selbstverständlich das Recht, sich auch gegen interne Angriffe zur Wehr zu setzen. Grundsätzlich ist aber zu fordern, daß sich eine vorgetragene Kritik auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind. Disziplinarrechtlich ergibt sich die diesbezügliche Grenze (die auch gegen verfassungsrechtliche Grundrechte, wie das der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art 13 StGG bzw Art 10 EMRK wirkt - (Hinweis E VfGH 14.12.1994, B 1400/92) vor allem aus der Bestimmung des§ 43 Abs 2 BDG 1979.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001090096.X01

## Im RIS seit

24.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

13.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)